

SATZUNG

des Vereins Musica Judaica

nach der Mitgliederversammlung vom 4.12.1990.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen Musica Judaica und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird sodann mit dem Zusatz versehen „e.V.“ (eingetragener Verein).¹
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Musik. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß musikalische Werke mit Beziehung zur jüdischen Kultur oder mit jüdischer Thematik durch Aufführungen, Vortragsreihen, sonstige Veranstaltungen oder Darbietungen einem breiten Publikum bekannt gemacht werden.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihm nicht unterhalten. Er ist selbstlos tätig. Gewinne werden nicht erzielt. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Weder der Vorstand noch die übrigen Mitglieder erhalten Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Auch darf keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main KdiR mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

¹ Die Eintragung ins Vereinsregister ist am 17.03.1989 unter der Nummer 9729 erfolgt.

§ 4 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Sie wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen den Beschluß des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß, bei kooperativen Mitgliedern auch durch Auflösung.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden. Die Austrittserklärung muß spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als ein halbes Jahr in Rückstand bleibt oder ein Verstoß gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins den Ausschluß rechtfertigen. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand, wobei dem Mitglied das Recht auf Anhörung zusteht.

Gegen den Beschluß des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet der des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 AUFNAHMEGEBTÜHR UND MITGLIEDSBEITRAG

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für persönliche und kooperative Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag den Gegebenheiten anpassen bzw. Befreiung bzw. Nachlässe gewähren.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, die Ziele des Vereins durch Anregungen zu fördern und zu wichtigen Fragen Stellung zu nehmen.

Sie ist zuständig für

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Bildung von Ausschüssen,
- c) Beratung und Genehmigung des Jahresprogramms und des Haushalts,
- d) Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsberichts,
- e) Entlastung des Vorstands,

- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie nach Satzung übertragenen Aufgaben,
- i) Auflösung des Vereins.

Der Vorstand und die Revisoren werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Revisor aus, so soll ein anderes Mitglied für den Rest der Wahlzeit nachgewählt werden.

§ 7 EINBERUFUNG, VORSITZ, ABSTIMMUNG, NIEDERSCHRIFT

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß geladene Versammlung ist beschlußfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlußfassung erfolgt durch die offene Abstimmung, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dies vorschreibt.

Satzungsänderungen und Auflösung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Erforderlich dazu ist eine Anwesenheit von mindesten 50 % aller Mitglieder. Wird die erforderliche Zahl der Anwesenden nicht erreicht, beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, deren einzige Tagesordnungspunkte die betreffenden Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins ist. Diese Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats stattzufinden. Auf dieser Mitgliederversammlung können die vorgenannten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag auch nur eines Mitglieds geheim. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer, sowie bis zu 6 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt:

Zum Abschluß von Verträgen und zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, durch die der Verein vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedarf der Handelnde der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der gesamten gewählten Vorstandsmitglieder.

Zu den Sitzungen des Vorstands ist schriftlich einzuladen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Rechnungen eines jeden Rechnungsjahrs sind von 2 Rechnungsprüfern zu überprüfen. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 9 VEREINSAUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins muß eine Liquidation stattfinden. Soweit nichts anderes beschlossen wird, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Rechte und Pflichten der Liquidation regeln sich aus §§ 47 ff. BGB.